# 4) Ergebnisse der Analyse

## d) Verlagerung des Betriebs des Badezentrums auf die SWM

### Inhalt der vergangenen Strukturänderung

Mit Wirkung zum 1.1.2003 erfolgte die Verlagerung des Badezentrum-Betriebs aus einem BgA der Stadtverwaltung in die Sw.M.

Die im Eigentum der Stadt Mayen verbleibenden Grundstücke des Badezentrums wurden zur Ausübung des Betriebs der SWM zur Nutzung beigestellt. Der Besitz der Grundstücke ging auf die SWM über.

Pachtvertrag regelte: sobald der Betrieb für die SWM einen Gewinn erzielt, sollten davon 25 % an die Stadt Mayen gezahlt werden.

Dies sollte die Haushaltssituation der Stadt verbessern und erfolgte, um dem Haushalt etwas Spielraum zu gewähren, da die Verlustabdeckung um ein Jahr versetzt erfolgte.

## Begründung für vergangene Strukturänderung

Im Mittelpunkt stand die Verbesserung des marktgerechten Angebotes des Badezentrums und die Möglichkeit der Quersubventionierung durch die Stadtwerke Mayen hinsichtlich des defizitären Badezentrums. Darüber hinaus sollte ein wirtschaftlicher Verlustausgleich des defizitären Badezentrums mit den Gewinnen aus dem Betriebszweig Parkeinrichtungen erfolgen.

Ein Gutachten zur Einschätzung der drei Alternativen zum Betrieb des Bads untersuchte:

- · Einzelrechtsnachfolge
- Ausgliederung
- Aufgabenübertragung (Betreibermodell)

Die Entscheidung fiel auf das Betreibermodell, da hier keine Ertragsund Grunderwerbssteuern anfielen.

Zudem versprach sich die Stadt durch organisatorische Synergieeffekte finanzielle Vorteile.

### <u>Entwicklungen</u> seit vergangener Strukturänderung

Steuerlich ergaben sich keine Änderungen. Eine Verbesserung der Haushaltssituation wurde nicht erzielt. Die erhöfften Effekte einer wirtschaftlicheren Betriebsführung blieben aus Sicht der Stadt aus.

Für die Verlustabdeckung musste die Stadt seit der Verlagerung an die SWM einen höheren Betrag bereitstellen, die Verlustabdeckung belastete den Verwaltungshaushalt.

Das Badezentrum konnte nicht kostendeckend betrieben werden (Fehlbetrag 2018 i.H.v. 1,3 Mio. €):

- · jährliche Instandhaltung notwendig
- Die Liquiditätssicherung erfolgt über interne Darlehensvergabe (Parkeinrichtungen).

Der Verlustausgleich wurde 2019 neu geregelt im Rahmen der Anpassung des vom Rechnungshof RP als nicht sachgerecht ausgestaltet attestierten -Pachtvertrages.

## <u>Heutige Bewertung</u> der vergangenen Strukturänderung

Es trat keine Verbesserung der Haushaltssituation ein. Der Betrieb bei den SWM verursacht zusätzl. Prüfungskosten der Spartenrechnung (20 T€/Jahr).

Steuerlich spielt es keine Rolle, ob die Verluste bei der SWM oder der Stadt Mayen entstehen.

Bezüglich der Zuwendungen für das Bad ist eine mögliche Zweckbindung zu beachten. Es gibt keine Erkenntnisse, dass eine eventuelle Rückübertragung förderschädlich wäre. Dies müsste mit dem Fördergeber abgestimmt werden.

Bei einer Rückübertragung könnte das Anlage- und Umlaufvermögen, aber auch die relevanten Verbindlichkeiten sowie die Sonderposten aus Investitionszuschüssen, zu bilanziellen Buchwerten übernommen werden.

Im Ifd. Betrieb fällt keine höhere steuerliche Belastung an (Vorsteuerabzugsberechtigung). Allerdings käme im Jahr der Eingliederung eine Doppelbelastung auf den städtischen Haushalt zu (Verlustabdeckung Vorjahr + Ifd. Betrieb).

### Fazit

Aus Sicht zum Untersuchungszeitpunkt war eine Verlagerung des Bads in die SWM nicht sinnvoll. Es ergab sich kein steuerlicher Vorteil. Trotz flexiblerer Möglichkeiten zur Betriebsführung traten die erhofften wirtschaftlichen Synergien nach eigener Einschätzung nicht ein. Bei einer Rückübertragung des Bads müsste der Differenzbetrag zwischen den Buchwerten der zu übertragenden Aktiva und Passiva von der Stadt ausgeglichen werden.

# 4) Ergebnisse der Analyse

e) Zuordnung der Anteile EBM (ehem. EVM) zum BZ Parkeinrichtung der SWM

### Inhalt der vergangenen Strukturänderung

Die Anteile der EBM (ehemals EVM) sowie der FWM wurden seit 1992 im Betriebszweig Parkeinrichtungen der SWM gehalten.

Höhe des Buchwertes dr EBM (19,4%) = 2,7 Mio. €

## <u>Begründung</u> für vergangene Strukturänderung

Die Dividendenausschüttungen der EBM und der FWM sollten zum Verlustausgleich der Parkeinrichtungen herangezogen werden.

Der Jahresüberschuss der Parkeinrichtungen in 2018 betrug 329 T€. Darin enthalten waren Dividendenerträge in Höhe von 669 T€.

### <u>Entwicklungen seit</u> vergangener Strukturänderung

Steuerlich waren keine steuerrelevanten Entwicklungen zu verzeichnen.

Es standen Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen für die Parkeinrichtungen bevor.

## Heutige Bewertung der vergangenen Strukturänderung

Die Dividendenerträge unterliegen nur zu 5% der Körperschaftsteuer. Gewerbesteuer fällt nicht an. Damit können steuerlich die Verluste aus den Parkeinrichtungen nur teilweise kompensiert werden. Allerdings können die steuerlich relevanten Gewinne vollständig mit Verlusten verrechnet werden. Daher besteht kein Änderungsbedarf - das steuerliche Verrechnungspotential ist ausgeschöpft.

Die auf die Dividendenerträge entrichtete Kapitalertragssteuer ist bei der KSt-Schuld der SWM anrechenbar.

### Fazit

Die Zuordnung der Anteile EBM im Betriebszweig Parkeinrichtungen der SWM ist steuerlich sinnvoll und sollte beibehalten werden.

